

Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
 Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

30. Jahrgang.

Nr. 124.

Neuenbürg, Dienstag den 15. Oktober

1872.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbj. im Bezirk 1 fl. 20 kr. auswärts 1 fl. 50 kr. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaction, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 2 1/2 kr., bei Redactionsauskunft 3 1/2 kr. — Je spätestens 10 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

Amtliches.

Tübingen.

Vorladung

der Wählerschaft aus dem Kaufmannsstande zur Wahl der Schöffen bei der Civillammer des Kreisgerichtshofs für die nächsten zwei Kalenderjahre.

In Gemäßheit des Art. 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 und der Bekanntmachung des Königl. Justizministeriums vom 20. Juli 1868, §. 23, (Reg.-Bl. Seite 427) wird die Wahl der Schöffen bei der Civillammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen für die nächsten zwei Kalenderjahre 1873 u. 1874 am

Donnerstag den 31. Oktober d. J.

in dem Sitzungssaal des Gerichtshofs vorgenommen werden.

Indem unter Beziehung auf den diesseitigen Aufruf vom 15. Sept. d. J., die Berechtigung zur Wahl betreffend, und die Bekanntmachung vom 21. dess. Mon., die Auflegung der Wählerliste betr., zu dieser Wahl die in das Handelsregister eingetragenen, sowie die sonstigen dem Kaufmannsstande angehörigen Wahlberechtigten der zum Sprengel Tübingen gehörigen Oberämter:

Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Neutingen, Rottenburg, Tübingen und Urach

hiemit vorgeladen werden, wird folgendes beigefügt:

1) Auch ein in die Wählerliste nicht eingetragener wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er über seine Berechtigung zur Wahl der Wahlkommission einen nicht zu beanstandenden Nachweis liefert. (§. 26, Absatz 4 der Bekanntmachung des Königl. Justizministeriums vom 20. Juli 1868.)

2) Zu wählen sind:
 neun (9) Schöffen und drei (3) Ersatzmänner, wovon mindestens ein Dritttheil (drei Schöffen und ein Ersatzmann) in Tübingen, als dem Sitze des Kreisgerichtshofs, wohnen muß. (Art. 50, Abs. 2 des Ger.-Verf.-Ges.)

3) Als Angehöriger des Kaufmannsstandes ist wählbar:

Wer ein Handelsgewerbe mit der Befugniß eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen, oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft, oder als

Vorsteher einer Actiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbs ist, zu zeichnen, betreibt oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat, bezugleich wer Prokurist im Sinne des Handelsgesetzbuchs war und jetzt in keinem Dienstverhältniß zu einem Kaufmann steht. (Art. 48, Absatz 3 des angef. Gesetzes.)

4) Der zu Wählende muß württembergischer Staatsbürger sein, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine directe Staatssteuer bezahlen und Angehöriger des Kaufmannsstandes im Sprengel des Gerichtshofs Tübingen sein. (Art. 36 des angef. Ges. und §. 28, Abs. 2 der Bekanntm. des Königl. Justizministeriums vom 20. Juli 1868.)

5) Nicht wählbar sind:

a) Solche, welchen durch ein vor dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen vor dem gedachten Zeitpunkt erfolgten Verweisungs- oder Anklagebeschluß an der Ausübung oder dem Genuß der staats- u. gemeindebürgerlichen Wahl- u. Wählbarkeitsrechte verhindert sind;

b) Solche, welchen durch ein seit dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der im Urtheil bestimmten, nach §. 36 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu berechnenden Zeit;

c) Solche, welche seit dem 1. Jan. 1872 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, die unter b u. c Genannten übrigens unter der Voraussetzung, daß nicht diese Wirkung der Verurtheilung im Gnadenwege aufgehoben worden ist;

d) Solche, welchen durch eine nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 erfolgte Entscheidung der Raths- und Anklagekammer das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben, zeitlich entzogen ist;

e) Diejenigen, gegen welche ein Sankt-urtheil rechtskräftig ergangen ist, wofür nicht seitdem die verlorzenen Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlaß-Vertrags befriedigt worden sind;

f) Alle, welche zur Zeit der Bildung der Urliste, beziehungsweise der Wahl, Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen oder während der letzten 3 Jahre bezogen und nicht wieder ersetzt haben;

g) Personen, welche unter Pflegschaft stehen;

h) Dienstboten;

i) Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen, oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Verrichtungen untüchtig sind. (Art. 37 des angef. Ges. Nr. 2—6, Verfüg. des Just.-Min. v. 25. Juni 1872, Nr. I. lit. a—d, (Reg.-Bl. S. 231, 232.)

6) Ausgeschlossen sind wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben:

a) Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;

b) Alle im Dienst des Staats in höheren oder niederen Functionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;

c) Alle activen Militärpersonen;

d) Alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer. (Art. 38 des angeführten Gesetzes.)

7) Die Wähler können nur in Person wählen, jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten — Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß.

Zu den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersatzmänner zu unterscheiden; den Wählern steht jedoch frei, die Ersatzmänner aus der Zahl derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden. (§. 25 der Bekanntm. des Königl. Justizministeriums.)

8) Die Wahlhandlung beginnt Morgens 9 Uhr und dauert bis 12 Uhr und von Mittags 3 bis 5 Uhr.

Mit dem Ablauf der Stunde, die für die Beendigung der Wahl bestimmt ist, wird, mit Ausnahme derjenigen, welche etwa bereits in das Wahllokal eingetreten waren, kein Wähler mehr zur Abstimmung zugelassen.

9) Schließlich werden diejenigen wählbaren Personen, welche aus einem der im Art. 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes an-

Ohren,
an von
geredet?

Schil-
wenig
hählen."

„Deut-
Episode:

n gutes
auf dem
die ei-

t, hart

aus ich

schießen

end ein

er klei-

tte von

plötzlich

och auf

en wer-

o fleißig

inchen,

n Holze

emerkte.

mit au-

Treiben

en und

ließ er

Hierbei

chse zu,

ag und

ie sich

nd wie-

Beharr-

ar, daß

gefähr-

, kaum

springt

auf ihn

weist sich

sträften

stößt er

beiflos

er Wacht

kehrt,

läuft

erfolgre

kleine

och mit,

s grau-

uch der

ste zur

de aber

Kollege

in noch

scharf-

gefühlt,

rch das

Paris.

gerade

m von

nd daß

t ganz,

werth

W.)

geführten Gründe von der Verpflichtung zum Schöffenamte befreit zu werden wünschen, aufgefordert, ihr diesfalliges Verlangen vor dem Wahltag dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

Tübingen, den 10. Okt. 1872.
Das Directorium
des Königl. Kreisgerichtshofs.
Präsident:
Schäfer.

Forstamt Wildberg.
Stammholz-Verkauf.

Am Montag den 21. Oktober Morgens 10 1/2 Uhr auf dem Rathhaus in Calw:
1) vom Revier Hirsau 1001 Stück Lang- und Sägholz mit 750 Fm
2) vom Revier Schönbrunn: 737 St. Lang- und Sägholz mit 701 Fm.

Revier Enzklösterle.

Wegbau-Accord.

Am nächsten
Donnerstag den 17. ds. Mts.
Morgens 8 Uhr
wird die Planirung eines 2089 Meter langen Schleifwegs in der Wanne auf der Revieramtskanzlei wiederholt im Abstreich veraccordirt werden.

Accord

über Subsellien-Anfertigung.

Die Gemeinde Grunbach läßt die erforderlichen Subsellien in das neuerbaute Schulhaus anfertigen und will dieselben im Weg der Submission am

Montag den 21. d. M.

Morgens 8 Uhr

in Accord vergeben. Die Submittenten haben ihre Offerten versiegelt spätestens bis obengenannte Zeit an die unterzeichnete Stelle abzugeben, woselbst die Zeichnung, Kostenvoranschlag und Accordsbedingungen eingesehen werden können.

Grunbach, den 14. Okt. 1872.

Schultheißenamt.

Kentischer.

Privatnachrichten.

Stuttgart.

Einem Schlossermeister, Zeugschmied, Mechaniker oder Messerschmied auf dem Lande kann ein leicht herzustellender Artikel in Arbeit gegeben werden, der ihn längere Zeit zu Hause beschäftigt. Schriftliche Anträge nimmt entgegen

G. Reißwenger.

Königsstraße Nr. 49. Stuttgart.

Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich im Ausbalgen und Gruppiren von Säugethieren und Vögeln aller Art. Für die natürliche und getrennte Stellung der Thiere wird garantiert.

Schmitt, pens. Jagdinspector

in

Berghausen bei Karlsruhe.

Neuenbürg.
Säe-Roggen

wird abgegeben im
Dr. Luf'schen Hause.

Igelsloch.

Der Unterzeichnete hat gegen gegen gesetzliche Sicherheit 450 fl. Pfleggeld auszuweisen.

Den 8. Oktober 1872.

Gemeindepfleger, Vertsch.

Neuenbürg.
Versteigerung

im frühern herrschaftl. Fruchtasten wegen Räumung, am Simon- u. Judä-Feiertage, 28. Okt., Nachmittags 2 Uhr gegen baare Bezahlung. Es kommt u. A. vor:

1 vierzig bedeckter noch guter Glaswagen, 1 Spritzleder, 1 Wagenjattel nebst andern Fuhrwezens- und Defonometheilen; dann 1 Kleiderkasten, 1 Betttisch, rundes Tischblatt, 1 große neue Leiter, Scheuerseil mit Rolle und Heu-Aufzuhaken, ein Geländer, Läden, Fahböden, Fahzug und etwas Handwerzholz.

Hiezu wird bestens eingeladen.

Den 12. Okt. 1872.

G. F. Kraft.

Neuenbürg.

Einige auf dem Wege nach Arnbach gefundene Geldstücke können auf Nachweis des Eigenthums in Empfang genommen werden bei

Jak. Schwitzgäbele.

Neuenbürg.
Haus- und Acker-Verkauf.

Montag den 21. Oktober bringe ich zum Verkauf:

meinen Haus-Anteil Nr. 187 an der Wildbader Straße, bestehend in zwei heizbaren Zimmern, Küche, zwei Bühnkammern, Schweinstall u. Hofraum, und 1 Brtl. Baumacker in der Hagenwiese.

Liebhaber lade ich zu vorläufigen Unterhandlungen in das Gasthaus zum „Hirsch“ freundlich ein.

Wilhelm Haist.

Für unser, Anfang November in Neuenbürg neu zu errichtendes

Bijouterie-Geschäft

suchen wir Bijoutiers für Halbharnier-Arbeit oder solche, welche sich darauf einrichten wollen, auch für courante und feine Medaillons, sowie Behrlinge.

Georg Saacke & Comp.
in Pforzheim.

Grunbach.

600 fl. Pfleggeld leicht gegen gesetzliche Sicherheit aus

Jakob Friedr. Klais.

Neuenbürg.

Schweineschmalz rein und gutschmedend à 21 fr. per Pfd.

Rindschmalz do. à 28 fr. "

empfehlen

Carl Bärenstein.

Kalender 1873

bei

Jak. Nech.

Neuenbürg.

Fertige

Flanell-Hemden,
Flanell für Kleider und Hemden in großer Auswahl empfiehlt

C. Helber.

Auflage über 3000.

Der
Pforzheimer Beobachter,

Auflage über 3000.

Amtsverkündigungsblatt für den Amtsbezirk Pforzheim,

empfehlen sich für Anzeigen jeder Art.

Einrückungsgebühr 3 Kreuzer per Zeile. Bei Wiederholungen namhafter Rabatt.

Abonnementspreis 1 fl. 10 fr. per Quartal nebst Postzuschlag.

Häcksel-Maschinen

(Gösd-Maschinen.)

Die Excentric und die Kurbelmaschine sind die besten und größten Maschinen für den Handbetrieb und können von einem Knaben von 10—12 Jahren betrieben werden.

Garantie 3 Jahre, Probezeit 4 Tage. —

Man wende sich schriftlich an die Maschinenfabrik von
Moriz Weil junior in Frankfurt a. M. oder an einen der Herren Agenten.

Patent-Zutterschneidmaschinen von fl. 40 an Excentric, auf fünf Längen verstellbar, 14 1/2 Zoll breit und 3 Zoll hohe Schnittfläche. Schwungrad wiegt 112 Pf. und hat 50 Zoll Durchmesser. Preis fl. 70. 75.

Kurbelmaschine ebenfalls fünf Längen, stärkere Bauart auch für Göpelttrieb gerichtet 14 1/2 Zoll breite und 4 Zoll hohe Schnittfläche, Schwungrad wiegt 112 Pf. und hat 57 Zoll Durchmesser Preis fl. 75. 80.



Geehrte Landwirthe!

Die Vortheile der Maschinengarne gegenüber dem Handgespinnste geben zum Spinnenlassen im Lohne allseitig Veranlassung. Ueberzeugt von der Leistungsfähigkeit, Reellität und Billigkeit der berühmten mechanischen

Flachs-, Hanf- und Abwergspinnerei Schreckheim

bei Dillingen a. D. Station: Dffingen. Linie: Ulm—Augsburg erlauben wir unterzeichnete Vertreter uns zur Uebernahme und Beförderung von Rohstoffen zum Spinnen, Weben, Bleichen, Färben und Zwirnen bestens zu empfehlen. Gegenwärtig erfolgt die Gespinnst-Ablieferung am Schnellsten, daher um ungesäumte Zustellungen der Rohstoffe freundlichst ersuchen.

Zu näherer Auskunft sind gerne bereit die Fabriks-Agenten:
Chr. Herrmann in Gräfenhausen.
G. F. Killy in Schwann.

Auf den Ende dieses Monats erscheinenden

Amts- und Termin-Kalender

für Kanzleien zc. des Königreichs Württemberg pro 1873.

Von Fr. Frisch, Schultheiß zc. nehme V.stellungen an. Jah. Mech.

Kronik.

Deutschland.

Ueber die thatsächliche Bedeutung des Eisenacher Kongresses schreibt die „Nat. Ztg.“: Sein Ergebnis ist einmal ein gegenseitiges Aussprechen gewesen, aus welchem neben zahlreichen Differenzen sich doch auch eine entschiedene Uebereinstimmung der ungeheuren Mehrzahl über wichtige Punkte herausstellte, ferner die Fassung einer Reihe von Resolutionen über Fabrikgesetzgebung, Gewerk-Vereine und Arbeitseinstellungen, endlich die Niederlegung eines Comites, welches die Bestrebungen des diesjährigen Kongresses durch Agitation fördern und für das nächste Jahr eine neue Versammlung auszuschreiben und vorbereiten soll.

Karlsruhe, 10. Okt. Heute stand der der Ermordung des Gen. v. Reiff angeklagte Mack von Spöck vor dem Schwurgericht. Er wurde zum Tode verurtheilt.

Strasbourg, 7. Okt. Der „Strasburger Vote“ erzählt in Folgendem „Noch was aus der guten alten Zeit.“ Welcher Lärm heutzutage, wenn ein Literat in dem Lande, das er in boshaftester Weise lästerte, ein paar Tage eingesperrt, gut verpflegt, artig behandelt und nach sechs Tagen wiederfreigelassen wird! Ein größeres Vergehen ist freilich, einen Menschen tödten — aber dafür eine ganze Stadt niederbrennen, das wäre doch graulich. Solches geschah aber im Jahre 1677 zu Hagenau. Am 10. Febr. 1677 schon hatte während der damaligen österreich-französischen Kriege der Parteigänger Labrosse die Stadt erschürt und angezündet. Am 16. Septbr.

desselben Jahres 1677, da Hagenau schon seit 29 Jahren französisch war, zog der französische Marschall Crequi in die Stadt ein. Da fiel ein Schuß aus einem Fenster, der einen französischen Offizier tödtlich verwundete. Auf Befehl des französ. Marschalls wurde deshalb sofort der Rest der Stadt, die doch französisch war, wie wir hörten, an allen vier Ecken angezündet, so daß viele öffentliche Gebäude und 150 Privathäuser verbrannten, darunter das Stadthaus und das altherwürdige Kaiser-schloß, in dem von Friedrich dem Rothbart I. die deutschen Kaiser so oft und gerne gewohnt hatten. Das haben natürlich die Hagenauer Alles vergessen, entstand ja doch nachher ein großartiges Jesuitenkloster an Stelle des Kaiserpalastes.“

Württemberg.

Das Reg.-Blatt vom 12. Okt. enthält die neue allgemeine Bauordnung; sie tritt vom 1. Januar 1873 an in Kraft.

Unter dem 11. Oktober wurde die Schulstelle in Flacht, Dekanats Leonberg, dem Schulmeister Schneider in Langenbrand übertragen.

§ Die zur Ergänzung des 8. Infanterie-Regimentes, Garnison Straßburg, bestimmten Rekruten sammeln sich in Ehlingen und werden am 6. Nov. nach ihrem Bestimmungs-Orte abgehen.

Stuttgart, 9. Okt. Im Anschluß an die Veröffentlichung in Nr. 235 des „St.-Anz.“ ist vielleicht noch eine Mittheilung über das Verfahren von Interesse, das bei der Prüfung derjenigen jungen Leute eingehalten wird, welche die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst nachsuchen und ihre wissenschaftlich. Qualifikation dazu nicht durch die vorgeschriebenen Schul-Atteste nachweisen können.

Die Prüfung wird auf folgende Gegenstände gerichtet: Mündlich geprüft wird in einer fremden Sprache (Latein, französisch, griechisch oder englisch, je nach der Auswahl des Kandidaten), in Geschichte, Geographie und Mathematik. Die Aufgabe in der fremden Sprache besteht in der mündlichen Uebersetzung einer dem Kandidaten vorgelegten Stelle aus einem Schriftsteller der bestehenden Sprache in

das Deutsche, und der Beantwortung einiger Fragen aus der Grammatik. Die von den Kandidaten zu lie ernde schriftliche Arbeit besteht in der Fertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema von der Art, daß verlangt werden kann, daß alle zu Prüfenden dasselbe zu bearbeiten im Stande sind. Zur Bearbeitung des Themas wird eine Frist von 4 Stunden gesetzt. Nach Beendigung der Prüfung vereinigen sich die Mitglieder der Kommission darüber, ob der Betreffende in jedem einzelnen Gegenstand die Prüfung genügend bestanden habe oder nicht. Bei denjenigen Kandidaten, welche in einem oder dem anderen Gegenstande die Prüfung abgelehnt haben, wird angenommen, daß sie die Prüfung in diesem Gegenstand ungenügend bestanden haben. Diejenigen an der Prüfung theilnehmenden, welche mit Einschluß der schriftlichen Arbeit in vier Gegenständen die Censur „genügend“ erhalten haben, werden für bestanden erklärt, aber nur in dem Falle, wenn ihnen wenigstens in einer fremden Sprache die Censur „genügend“ ertheilt ist. Wer also neben drei andern Fächern nicht wenigstens in einer fremden Sprache, gleichwie in der schriftlichen Arbeit das Zeugniß „genügend“ erhält, kann nicht für bestanden erklärt werden. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache und genügende Kenntnisse in einer fremden Sprache bildet somit eine wesentliche Bedingung für Ersthörung des Examen. Der Zweck der Prüfung geht im allgemeinen dahin, zu ermitteln, ob der betreffende junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu der Reise für die Obersekunda (achte Klasse des Stuttgarter Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde. Für die im Jahre 1853 geborenen Kandidaten wird nur der Nachweis derjenigen wissenschaftlichen Bildung verlangt, die zu der Reise für die Untersekunda (siebente Klasse des Stuttgarter Gymnasiums) befähigt.

Der Schw. Merkur bringt bezüglich der Pargemeinderaths-Wahlen folgenden beachtenswerthen Artikel vom Lande. „Da die Zeit der Pargemeinderaths-wahlen herangekommen ist, dürfte es nicht unzumuthig sein, daran zu erinnern, daß doch kein Wahlberechtigter den Gang zur Wahlurne sich reuen lassen solle. Das Institut der kirchlichen Gemeindevertretung wird demnächst eine ganz andere Bedeutung als bisher erlangen, wenn nach Preußens Vorgang von den einzelnen Ländern oder vom Reich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat neu geordnet wird, wenn durch Revision des Verwaltungsedikts in der nächsten Landtagsession den Pargemeinderäthen neue wichtige Rechte zuzahlen, wenn es für die aus den Pargemeinderäthen hervorgegangene Landesynode neue bedeutende Aufgaben zu lösen geben wird. Da sollte Niemand in falscher Geringschätzung kirchlicher Dinge der Wahl sich enthalten. Es könnte sich mit der Zeit schwer rächen, wenn durch solche Wahlenthaltungen das Feld ganz allein etwa nur einer Partei überlassen würde, die seither fast allein an diesen Wahlen sich zu betheiligen gewohnt war.“

§ In Heilbronn waren am Mittwoch den 9. Okt. die Vertreter von 30 am untern Neckar gelegenen Weinorten versammelt, um sich über Beginn der Weinlese zu berathen; sie vereinigten sich dahin, daß mit der allgemeinen Weinlese nicht vor Mitte der 3. Oktoberwoche begonnen werden solle, sowie daß der Verlauf des Weines nur nach Hektolitern stattfinden. — Tief zu bedauern ist es, daß die Ausreifung des Weines nicht bis zum Schlusse von der Gunst der Witterung begleitet war, die ihm Ende des letzten Monat und Anfangs Octobers zu Theil geworden.

W i l d b a d, 9. Okt. Die Gesamtzahl der Kurgäste seit 1. Januar nach Monaten berechnet, ergiebt folgendes Resultat; es sind angekommen: im Januar 2, Februar 9, März 11, April 72, Mai 739, Juni 1539, Juli 2381, August 1399, Septbr. 439. Summa 6501. — Zahl der Passanten 2569.

A u s l a n d.

Aus Chambery, 7. Okt. wird telegraphirt: Gestern Nachmittags um 4 1/2 gab der von Italien kommende Zug aus dem Innern des großen Alpentunnels das Rothsignal. Die Zugführer konnten nicht weiter, weil sie bei dem Mangel an Luft durch den Rauch beinahe erstickt waren. Sie wurden besinnungslos von den Lokomotiven heruntergetragen und gewannen bald darauf das Bewußtsein wieder; der Heizer Cadour erhielt auf der linken Wange eine leichte Brandwunde und der Bahnwärter Giatomme gerieth, als die Hilfsmaschine herbeiführ, zwischen zwei Wagen, wobei ihm zwei Rippen gebrochen wurden.

(Allg. Ztg.)

Seit dem Jahre 1816, wo in Folge der Theuerung Revolten in Schottland stattfanden, hat Irland keine so nasse und schlechte Ernte gehabt wie in diesem Jahre. Weizen und Gerste sind mißrathen und die Kartoffelernte hat die schlechtesten Erwartungen übertroffen. Wie schlecht die Ernte sein muß, kann man aus einer Bemerkung des Scotsmann schließen, in der es heißt: Bei diesen schlechten Aussichten für den Winter sehen wir nur einen Trost in dem Umstande, daß die Verbesserung in unseren Gesezen und sozialen Verhältnissen von der Art sind, daß Revolten nicht gerade eine unumgängliche Folge der Theuerung sein müssen.

Miszellen.

Ein Priester - Geheimniß.

(Von Dr. B—e.)

(Fortsetzung.)

„Sehr gern, Vater Charpin, und vor allen Dingen, da ist einer von meinen Preisen, den ich Ihnen bringe.“

„Beim Anblick der Flasche ergriff der alte Soldat vertraulich meine Hand und drückte sie in der seinigen.“

„Sie verdienen wohl das Glück, welches Ihnen widerfährt, Herr Henry, und Ihre Mutter auch; Sie lieben die Armen?“

„Es ist mir recht lieb, daß diese Flasche alten Rhums Ihnen Freude macht, mein braver Mann; wenn sie Ihr Gesichtchen erzählt haben, sollen sie davon kosten.“

„Nun, hier ist es: Als der Herr Graf gestern mit seiner Familie zurückkehrte, hörte ich Madame sagen: — Ei, Paula, jetzt ist es genug gewint, mein Kind! — Es machte mich ganz traurig, daß das liebe Fräulein, das ein wahrer Engel ist, Kummer haben sollte. Ach! Herr Henry, wenn sie dieselbe singen hörten, da sie die Musik so lieben! Und wenn sie mich besucht, schwagt sie ganz freundlich mit mir und setzt sich da hin, wo Sie jetzt sind.“

„Zu sie gestern hierhergekommen, Vater Charpin?“

„Nein diesen Morgen, bei der Rückkehr von der Messe, pflückte sie hier Veilchen, da an der Mauer entlang; ich begieße sie jeden Abend; sie sang wie eine Grasmücke, dann sagte ich zu ihr: Mademoiselle weint heute nicht? Ihr Kummer ist vorbei?“

„Oh ich weinte nicht aus Kummer,“ sagte sie zu mir; Jedermann hat bei Bertheilung der Preise wie ich geweint, Vater Charpin. — Und während sie ihr Bouquet machte, erzählte sie mir von Anfang bis zu Ende die ganze Ceremonie und alle ihre Erfolge.“

„Aber sie kennt mich nicht!“

„Doch, doch, sie hat mir gesagt: — Es ist der junge Mann, der sie besucht! Dann begann ich meinerseits von Herrn Henry zu reden. . . Sie ist so gut, daß sie lange Zeit blieb, um mir zuzuhören; sie ging erst, als man zum Frühstück läutete.“

„Nie hatten mir Worte ein größeres Vergnügen gewährt, als diese, und ich mußte schnell den alten Soldaten verlassen, damit er nicht in mein Geheimniß eindrang. Im Weggehen pflückte ich einige Veilchen und stürzte hinaus auf das Feld, um meiner Bewegung mich ungehindert zu erfreuen.“

„Von diesem Tage an verfloß mein Leben voll tiefen inneren Glückes, welches ich gänzlich Paula verdankte. Sie unter den Fenstern unseres Hauses vorüberwandeln zu sehen, ihr von fern auf dem Spaziergange zu folgen, zuweilen ein ihren Lippen entschlüpftes Wort aufzugreifen, solcher Art waren die Gegenstände meiner Freude. Oft irrte ich in den Gräben unserer alten Wälle herum, welche das Haus des Grafen von Apremont beherrschte: hier ließ ich mich auf einen Stein nieder und erwartete die Stunde, wo sie sich an das Piano setzte, und hörte mit einer Art von Andacht zu; meine ganze Empfindung concentrierte sich dann in dem Gehör, und wenn ein Accord ihres Pianos, oder eine Note ihrer Stimme bis zu mir gelangte, so schien es mir, als ob dieser ferne Ton mir etwas von ihr brächte und eine geheimnißvolle Verbindung zwischen unsern Seelen anknüpfte.“

„Damarine oder Chateaubriand begleiteten mich benache immer auf meinen einsamen Spaziergängen; ich las sie mit Entzücken, aber Atala war vor allen mein Lieblingsbuch; wie viel Thränen benetzten die Blätter, auf welchen ihr rührendes Ende erzählt ist! . . . War es eine Ahnung,

und lästete der Engel, dem Gott meine Seele anvertraut hat, damals für mich den Schleier der Zukunft? . . . So verfloßen oder vielmehr so entflohen meine zwei Batanzmonate; als ich meiner geliebten Kapelle, meinen langen Spaziergängen, allen jenen vertrauten, schon mit Erinnerungen bevölkerten Orten Lebwohl sagen mußte, um in unser altes Kloster zurückzukehren, wo Nichts mir von Paula redete, empfand ich einen tiefen Schmerz und bedurfte alles Muthes, um ihn meiner Mutter zu verhehlen, und nur das Bedauern eines Kindes, das sich vom mütterlichen Herde losreißt, zu erkennen zu geben. In das Seminar zurückgekehrt, lebte ich von denselben Gedanken; ich vermehrte jede Woche meinen Schatz von Erinnerungen, indem ich Vater Charpin besuchte; sei es Zufall, sei es eine geheime Mitschuld des Herzens, ich hatte beinahe immer das Glück Paula zu sehen. Einst, an einem schönen Sommertage, kam sie nach einem Spaziergange in der Allee bis auf die Schwelle des Häuschen. Ich grüßte sie mit einer Berwirrung, deren Widerschein sogleich auf ihrem Gesicht erschien.

„Das ist mein junger Beschützer,“ sprach Vater Charpin, der zuerst das Wort fand.

„Ah ja!“ erwiderte sie mit etwas zitternder Stimme, ich weiß, wie gut Herr Henry Ihnen ist. . . Dann setzte sie, ihre Schwester in der Allee bemerkend, hinzu: Vater Charpin, vergessen Sie meine Veilchen nicht. — Und mich mit Hand und Blick grüßend, verschwand sie wie ein erschrecktes Reh.

„Wie Schade!“ sagte Vater Charpin, sie wollte vielleicht ein wenig schwagen. Bah! Sie kommt ein anderes Mal wieder.“

Acht Tage später fand ich Vater Charpin sehr traurig.

„Ach! ich sah sie nicht mehr, und ihr kurzes Erscheinen sollte der letzte Strahl sein, der meine Liebe beschien!“

„Ach! Herr Henry,“ rief er, mich erblickend, es gibt ein Unglück hier im Hause.“

„Was denn?“

„Mamselle Paula ist sehr krank; die Aerzte sind gekommen; es ist ein hitziges Fieber, wie sie sagen, und ich sah sie im Vorbeigehen an meiner Thür den Kopf schütteln. . . Das arme Kind, Gott erhalte sie! Sie ist die Freude des Hauses.“

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Schädlichkeit der Gerstenspreu bei Rindvieh und Schafen schreibt Erdt in den „Mittheilungen aus der thierärztlichen Praxis,“ daß ihm ein Erkranken und Sterben von Rindvieh und Schafen nach anhaltendem Füttern mit Gerstenspreu mehrfach vorgekommen sei, und daß die Untersuchung stets ergeben habe, daß die Strannen der Gerste sich theils in den Darmfalten festgesetzt, theils zu größeren Ballen vereinigt und so die regeirchte Verdauung und Entleerung verhindert hätten. —

